

Regierungsratsverordnung über das Verfahren für die Katasterneuschätzung 1983

Vom 9. Februar 1982 (Stand 1. Februar 1982)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf § 31 Abs. 3 in der Fassung vom 19. Oktober 1981¹⁾ der Vollziehungsverordnung zum Steuer- und Finanzgesetz,

beschliesst:

§ 1 Grundlage

¹ Der einheitliche Zuschlag von 50 % zur bisherigen Katasterschätzung gemäss § 31 Abs. 1 und 2 in der Fassung vom 19. Oktober 1981²⁾ der Vollziehungsverordnung zum Steuer- und Finanzgesetz ist gemäss den folgenden Bestimmungen durchzuführen.

1 Katasteranzeigen

§ 2 Grundsatz

¹ Für jede Katasterschätzung ist eine Katasteranzeige zu erstellen.

§ 3 Ausnahmen

¹ Keine Katasteranzeigen sind nötig für:

- a. Grundstücke der von der Steuerpflicht gemäss § 15 des Steuer- und Finanzgesetzes vom 7. Februar 1974³⁾ befreiten Institutionen,
- b. reine Waldparzellen,
- c. Grundstücke von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften.

§ 4 Eröffnung

¹ Die neuen Katasteranzeigen sind vor dem 31. Oktober 1982 dem Eigentümer, dem Nutzniesser und der Steuerverwaltung mit Rechtsmittelbelehrung zu eröffnen.

1) GS 27.772

2) GS 27.772

3) [SGS 331](#)

² Die Katasteranzeigen sind auf Verlangen den Bezirksschreibereien, dem Amt für Daten und Statistik und der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung zuzustellen.

³ Die Gemeinden weisen die Steuerpflichtigen in geeigneter Form darauf hin, dass die Katasteranzeigen steuerlichen Zwecken dienen.

§ 5 Rundung

¹ Die Katasterwerte sind auf die nächsten CHF 100.– abzurunden.

2 Steuerveranlagung 1983/84

§ 6 Übertragung der Katasterwerte

¹ Bei der Steuerveranlagung 1983/84 sind die neuen Katasterwerte vom Steuerpflichtigen auf die Steuererklärung zu übertragen.

§ 7 Kontrolle

¹ Die vom Steuerpflichtigen in die Steuererklärung eingetragenen Katasterwerte sind von den Gemeinden zu kontrollieren.

3 Schlussbestimmungen

§ 8 Änderung bisherigen Rechts

¹ Die Regierungsratsverordnung vom 22. Oktober 1974 zum Steuer- und Finanzgesetz und zur dazugehörigen Vollziehungsverordnung wird wie folgt geändert: ...⁴⁾

§ 9 Mitwirkung der kantonalen Steuerverwaltung

¹ Die kantonale Steuerverwaltung berät die Gemeinden und koordiniert die Katasterneuschätzung.

§ 10 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. Februar 1982 in Kraft, ausgenommen § 8, welcher am 1. Januar 1983 in Kraft tritt.

⁴⁾ Siehe §§ 1, 3, 7, 14 und 15 (SGS 331.11, GS 25.585).

Änderungstabelle - Nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
09.02.1982	01.02.1982	Erlass	Erstfassung	GS 28.20

Änderungstabelle - Nach Paragraf

Element	Beschlussdatum	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erlass	09.02.1982	01.02.1982	Erstfassung	GS 28.20